

Änderung der Hebesatzsatzung

Auf die Sitzungsvorlagen vom 14. und 28. November 2024 wird verwiesen.

In der Sitzung am 28. November 2024 wurde darüber entschieden, den Beschlussvorschlag vom 14. November 2024 in Punkt 4 dahingehend abzuändern, dass der Gewerbesteuerhebesatz auf 400 v. H. erhöht wird. Die Entscheidung über die Abänderung der Punkte 1 bis 3 wurde vertagt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und im Hinblick auf den Haushaltserlass vom 20. März 2024 in welchem die Rechtsaufsichtsbehörde fordert „die Steuersätze noch im Jahr 2024 zu erhöhen“, ist eine aufkommensneutrale Kalkulation der Grundsteuerhebesätze nicht mehr haltbar.

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Da dies nicht allein durch Einsparungen im Haushalt 2025 geschehen kann, besteht die dringende Notwendigkeit der Erhöhung der Hebesätze, sowohl bei der Grund- als auch Gewerbesteuer. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde bereits in der Sitzung am 28. November 2024 erhöht.

Grundsteuer A:

Hier gibt es inzwischen – im Vergleich zur Sitzung vom 14. November 2024 – eine deutlich bessere Datengrundlage, da nun weitere Grundsteuermessbescheide eingegangen sind. Es zeichnet sich ab, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die Personen, die bislang am stärksten von der Grundsteuer A belastet waren, auch bei einer Erhöhung des Hebesatzes auf 1.000 bzw. 1.200 v. H. nicht mehr belastet werden, als im Jahr 2024. Teilweise sind in diesem Bereich die Grundsteuermessbeträge so stark gesunken, dass es für einzelne Grundbesitzer, trotz starker Erhöhung des Hebesatzes günstiger wird.

Andererseits ist bei einzelnen Grundbesitzern, die bislang sehr gering veranlagt waren, der Grundsteuermessbetrag um das 20-fache angestiegen. Die Gründe hierfür sind der Gemeinde nicht bekannt. Dies in Kombination mit der Erhöhung des Hebesatzes führt zu einer deutlichen Mehrbelastung.

Bislang (bis Ende 2024) liegen die Erträge bei der Grundsteuer A bei rd. 9.500 €. Durch den am 14. November 2024 beschlossenen Hebesatz würden diese auf rd. 7.000 € sinken. Bei der damaligen Berechnung wurde noch von der Aufkommensneutralität ausgegangen. Inzwischen liegen deutlich mehr Messbescheide vor, sodass die damalige Hochrechnung korrigiert werden muss. In der Übersicht ist das zu erwartenden Gesamtaufkommen (untere Zeile) aus der Grundsteuer A mit den bislang vorliegenden Grundsteuermessbeträgen bei unterschiedlichen Hebesätzen dargestellt.

Summe Messbeträge alt	Steuerauf- kommen alt (420)	Summe Messbeträge neu	Steuerauf- kommen neu (505)	Steuerauf- kommen neu (1000)	Steuerauf- kommen neu (1200)
1.888,90 €	7.933,38 €	1.372,92 €	6.933 €	13.729 €	16.475 €

Grundsteuer B:

Hier ergab sich bei der Datengrundlage keine relevanten Veränderungen zur Sitzungsvorlage vom 14. November 2024. In der Übersicht ist das zu erwartenden Gesamtaufkommen (untere Zeile) aus der Grundsteuer B bei unterschiedlichen Hebesätzen dargestellt.

Summe Messbeträge alt	Steuerauf- kommen alt (460)	Summe Messbeträge neu	Steuerauf- kommen neu (460)	Steuerauf- kommen neu (550)	Steuerauf- kommen neu (600)	Steuerauf- kommen neu (700)
94.086 €	432.797 €	95.248 €	438.141 €	532.865 €	571.489 €	666.738 €

Aufgrund der Empfehlungen aus der Sitzung der Haushaltskonsolidierungskommission vom 05. Dezember 2024 ergeht der nachfolgende Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt einer Änderung des nachfolgenden Beschlussvorschlags in den Punkten 1 bis 4 zu.

Beschlussvorschlag vom 14. November 2024:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 01.01.2025 auf 505 v. H. festzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2025 auf 460 v. H. festzusetzen.
3. Der Gemeinderat beschließt, keinen Hebesatz für eine mögliche Grundsteuer C ab dem 01.01.2025 festzusetzen.
4. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Beschlussvorschlag neu:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 01.01.2025 auf 1.000 v. H. festzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2025 auf 600 v. H. festzusetzen.
3. Der Gemeinderat beschließt, keinen Hebesatz für eine mögliche Grundsteuer C ab dem 01.01.2025 festzusetzen.
4. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß dem vorliegenden Entwurf, der eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. beinhaltet, welche bereits am 28.11.2024 beschlossen wurde.

Anlage:

1. Entwurf Hebesatzsatzung

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Adelberg am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Adelberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Adelberg und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Adelberg.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 1.000 v. H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelberg, den 12.12.2024

gez. Carmen Marquardt
Bürgermeisterin